



Stadt Barmstedt, Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet beidseitig Königsberger Straße“

Beteiligung gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 18.09.2019
2. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 18.09.2019
3. Gemeinde Bokholt-Hanredder, über Amt Rantzau, Schreiben vom 18.19.2019
4. Gemeinde Bullenkuhlen, über Amt Rantzau, Schreiben vom 18.19.2019
5. Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern, über Amt Rantzau, Schreiben vom 18.19.2019
6. Gemeinde Heede, über Amt Rantzau, Schreiben vom 18.19.2019
7. Gemeinde Lutzhorn, über Amt Rantzau, Schreiben vom 18.19.2019
8. LBV – Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.09.2019
9. Telefonica Germany GmbH, Schreiben vom 07.10.2019
10. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 09.10.2019, 20.09.2019
11. Vodafone Deutschland, Schreiben vom 07.10.2019

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 18.09.2019

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Wohngebiet südlich „Große Gärtnerstraße“ besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine Bedenken.</p> <p>Es befinden sich derzeit keine Versorgungsleitungen in dem beplanten Bereich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen erfolgen muss.</p>	<p>Die Hinweise werden entsprechend bei der Ausbauplanung berücksichtigt. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

2. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 02.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung zum B-Plan 73. Wir geben folgende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die bestehende Trafostationsfläche wurde überplant. Eine ausgewiesene Fläche für eine neue Station konnten wir nicht erkennen. Wir weisen darauf hin, dass eine neue Trafostation zu errichten ist. Dieses im Bereich der Straße Sandberg, da alle Nieder- und Mittelspannungskabel sowie zahlreiche Glasfaserleitungen von dort zur bestehenden Station laufen. Für eine unterbrechungsfreie Umschaltung auf die neue Station ist diese vorab zu errichten. Aufgrund der aktuellen Liefersituation der Station und der terminlichen Auslastung der Stadtwerke wird eine Vorlaufzeit von mindestens 8 Monaten benötigt. 	<p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert sodass er, sofern die Trafostation auf dem Privatgrundstück verbleiben soll, er diese in seine Konzeptplanung mit einbeziehen kann oder im Zusammenhang mit seinem Baukonzept einen neuen Standort findet und absichert. Die Äußerung wird ggf. im Rahmen der Ausbauplanung beachtet und geklärt.</p>

2. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 02.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>In den Unterlagen konnten wir keine Vorgaben zum Thema nachhaltige Wärmeversorgung des Quartiers finden. Wir empfehlen, dass Möglichkeiten geprüft werden dafür Rahmenrichtlinien aufzustellen. Die Stadtwerke bieten sich für das Thema zentrales Nahwärmenetz, BHKW und PV Anlagen an, sowie für die Durchführung des sogenannten Mieterstrommodells.</p> <p>Zum Thema E-Mobilität, hier explizit Ladestationen, wurden keine Ausführungen gemacht. Auch hierfür empfehlen wir zu prüfen, ob Vorgaben im Rahmen des B-Planes formuliert werden können. Für Informationen über unsere Konzepte stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Baugebiet um eine Verdichtung einer bereits bestehenden Siedlung und dient somit der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher un bebauter Freiflächen im Außenbereich. Zudem sollen die Bestandsgebäude durch Gebäude ersetzt werden, die den heutigen Ansprüchen an energetische Standards genügen. Dadurch tritt eine erhebliche Verbesserung ein. Die Stadt geht davon aus, dass ein zukunftsfähiges und somit lebenswertes Quartier entstehen kann. Die Vorschriften für Wärmedämmung von Wohnhäusern ohnehin schon sehr umfangreich und müssen bei der Ausbauplanung nach den gesetzlichen Maßstäben berücksichtigt werden. Selbstverständlich können mit der Genossenschaft die Vorschläge außerhalb des Bebauungsplanverfahrens diskutiert werden.</p> <p>Dem Vorhabenträger Maßnahmen zur Energiegewinnung vorzuschreiben, war nicht Planungsziel der Stadt. Sie möchte den künftigen Nutzern einen flexiblen Umgang mit Ihrer Energieversorgung ermöglichen.</p> <p>Selbstverständlich sind die nebenstehenden Anlagen im B-Plan nicht ausgeschlossen und können im Rahmen weiterführender Planungsebenen eingeplant werden. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Festsetzungen werden im B-Plan nicht ausgeführt.</p> <p>Auf der Ebene der Ausführungsplanung werden die genannten Themen weitergeprüft.</p> <p>Es wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen. Die Stadt überlässt die Entscheidungen zum Thema E-Mobilität dem Vorhabenträger, würde aber die Herstellung von Ladesäulen im Plangebiet begrüßen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Festsetzungen werden im B-Plan nicht ausgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p>

2. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 02.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Vorhaltung von Löschwasser für den Grund- und Objektschutz kann aus dem Trinkwassernetz nicht zugesagt werden</p>	<p>Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Stadt Barmstedt wird dieser Aufgabe im üblichen Maße nachkommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sichergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 04.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Unsere Stellungnahme vom 10.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Barmstedt ist weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme vom 10.07.2018</i></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen- Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Der überplante Bereich befindet sich, jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und entsprechend im Rahmen des Ausbaus berücksichtigt.</i></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 04.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i>	

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 27.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Das Archäologische Landesamt äußerte in seiner Stellungnahme keine Bedenken, verwies jedoch auf den § 15 DSchG. Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. AZV, Südholstein, Schreiben vom 02.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Seitens des AZV, gibt es folgende Anmerkung.</p> <p><u>10.2 Niederschlagswasser</u></p> <p>Die mit Stadt Barmstedt und AZV Südholstein abgestimmten Handlungsempfehlungen des Wasserwirtschaftlichen Konzeptes für den B-Plan Nr. 73 der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen vom August 2019, beauftragt durch die Stadt Barmstedt, sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei dem wasserwirtschaftlichen Konzept handelt es sich um eine Vorplanung, die auf den nachgeordneten Planungsstufen aktualisiert und konkretisiert wird. Bisher zeigt das wasserwirtschaftliche Konzept lediglich mehrere Lösungsmöglichkeiten für die Entwässerungsproblematik auf. Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen der Ausbauplanung für eine Möglichkeit entscheiden. Die sachgerechte Entsorgung des Niederschlagswassers wird auf der Ebene der Genehmigungsplanung endgültig geklärt.</p> <p>Der Sachverhalt wird im Rahmen der Ausführungsplanung / Genehmigungsplanung weitergehend geprüft.</p>

6. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 18.09.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein.</p> <p>Bitte § 16 der UW Müllbeseitigung beachten.</p> <p>Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße</p> <p>10,90 m lang 3,60 m hoch 2,50 m breit</p> <p>Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.</p> <p>Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p>	<p>Die Hinweise sind zum Teil in der Begründung enthalten und sind im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p>

7. HWK Lübeck, Schreiben vom 17.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</p>

8. NABU SH, Barmstedt, Schreiben vom 19.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Gegen den B-Plan 73 gibt es aus Sicht des NABU keine grundsätzlichen Einwände vorzubringen. Da es sich bei dem Gelände um eine alte Siedlungsfläche handelt, sehen wir hier eher die Gelegenheit der Verbesserung und Aufwertung. Durch die Festsetzung unter Punkt 8. „Natur, Landschaft und Grünordnung“ werden ausreichend Vorgaben gemacht und wir hoffen, dass diese auch in der Praxis so vom Bauträger oder den Eigentümern umgesetzt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Barmstedt bei der Ausweisung dieses B-Planes und weiteren Ausweisungen von folgenden Baugebieten die Empfehlungen ökologischen Bauens verfolgen sollte. Der Flächenverbrauch in Deutschland wird vorangetrieben, ohne sinnvolle Alternativen zum Thema Versiegelung zu nutzen oder zu prüfen.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Festsetzungen sind im Grundstückseigentümer im Rahmen der Neubebauung umzusetzen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei dem Baugebiet um eine Verdichtung einer bereits bestehenden Siedlung und dient somit der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen im Außenbereich. Zudem sollen die Bestandsgebäude durch Gebäude ersetzt werden, die den heutigen Ansprüchen an energetische Standards genügen. Dadurch tritt eine erhebliche Verbesserung ein.</p> <p>Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der NABU wird im Rahmen des Verfahrens weiterhin unterrichtet.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Bündnis 90 die Grünen, Ortsverband Barmstedt & Umland, Schreiben vom 21.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Wir wissen um die Unüblichkeit dieser Form der Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt – allein der Umstand der Themenfülle in den jüngsten Sitzungen des Fach Ausschusses verleitet uns zu diesem Schritt, den wir als Anregung(en) verstehen.

Im Rahmen des oben genannten B-Plans soll gemäß der Planung des Investors GKB Pinneberg ein Wohngebiet für ca. 12 Wohngebäude in Form von Mehrfamilien- und Reihenhäusern mit knapp 90 Wohnungen entstehen. Hiermit wird der Bestand der bisherigen 49 Wohnungen nahezu verdoppelt. Für eine Kleinstadt wie Barmstedt handelt es sich hierbei um ein Bauvorhaben von nicht unerheblicher Bedeutung und Größe, weshalb dieses nach unserem Dafürhalten mit besonderer Sorgfalt in der Planung begleitet werden muss.

Unter Betrachtung des Gebots der Nachhaltigkeit, dem sich die Stadt Barmstedt verschrieben hat, sollten die Chancen nicht ungenutzt bleiben, das Bebauungsgebiet zusammen mit dem Investor zu einem ökologischen, energieeffizienten, zukunftsfähigen und somit lebenswerten Quartier für diese und kommende Generationen zu entwickeln.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen

Gemäß Regionalplan stehen „Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund.“ (Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, S. 29.)

Gleichzeitig nennt die BauGB-Novelle 2013 u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Nachverdichtung des Wohnquartiers ist somit mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar und empfehlenswert.

Gemäß der Allianz/Prognos-Studie (Prognos/Allianz; Wohnen in Deutschland 2045 - Wie entwickeln sich die Wohnungsmärkte in den nächsten 30 Jahren?, Stuttgart, 2016.) wächst der Druck auf den Wohnungsmarkt im Kreis Pinneberg immens. Es wird ein Bevölkerungswachstum um 20,4% bis zum Jahr 2045 erwartet. Rechnet man die oben angenommenen zusätzlichen 30% Haushalte mehr auf den Wohnungsbestand von 4.805 (Haushalte) der Stadt Barmstedt im Jahr 2015, so sind bis zum Jahr 2045 ca. 1.440 neue Haushalte/Wohneinheiten erforderlich. Selbst wenn nur 20 % Zuwachs angenommen wird, müsste die Stadt immer noch 961 Wohneinheiten errichten.

Im Zusammenhang mit den o.g. Anforderungen und Prognosen ist die Nachverdichtung des Wohnquartiers ein Schritt in die richtige Richtung.

9. Bündnis 90 die Grünen, Ortsverband Barmstedt & Umland, Schreiben vom 21.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Demzufolge bitten wir darum, in der weiteren Planung nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Entwicklung eines energetischen und energietechnischen Gesamtkonzepts im Rahmen einer Quartierslösung bspw. durch Errichtung eines Blockheizkraftwerks/Wärmenetzes und die verbindliche Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Gebäude (vorzugsweise im Rahmen eines Mieterstrommodells).
2. Eine verbindliche Festsetzung von energetischen und ökologischen Standards für die zu errichtenden Gebäude (Plusenergiehäuser).

Abwägungsvorschlag

Weiterhin nimmt die Stadt den Nachhaltigkeitsgedanken sehr ernst und bemüht sich auch diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen. Im Bebauungsplan sind Grünfestsetzungen (z.B. zu Einfriedungen, zur Begrünung der Stellplätze, Anpflanzgebot von mind. 6 von standortgerechten Obstbäumen, wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen und Stellplätzen) getroffen worden. Die Stadt geht davon aus, dass ein zukunftsfähiges und somit lebenswertes Quartier entstehen kann.

Dem Vorhabenträger Maßnahmen zur Energiegewinnung vorzuschreiben, war nicht Planungsziel der Stadt. Sie möchte den künftigen Nutzern einen flexiblen Umgang mit Ihrer Energieversorgung ermöglichen.

Selbstverständlich sind Maßnahmen zur Energieeffizienz im B-Plan nicht ausgeschlossen und können im Rahmen weiterführender Planungsebenen eingeplant werden. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Festsetzungen werden im B-Plan nicht ausgeführt.

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

Die Vorschriften für Wärmedämmung von Wohnhäusern ohnehin schon sehr umfangreich und müssen bei der Ausbauplanung nach den gesetzlichen Maßstäben berücksichtigt werden. Da der Umsetzungszeitraum noch nicht feststeht, soll z.B. die Form der Wärmeversorgung nicht festgesetzt werden, da zu dem Zeitpunkt ggf. andere Systeme effizienter sind.

Selbstverständlich können mit der Genossenschaft die Vorschläge außerhalb des Bebauungsplanverfahrens diskutiert werden.

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

9. Bündnis 90 die Grünen, Ortsverband Barmstedt & Umland, Schreiben vom 21.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

3. Durch die bauliche Verdichtung kommt es zu einem massiven Wegfall bisher als Grün- und Gartenflächen genutzter Areale. Eine angemessene Kompensation in Form von Ausgleichspflanzungen, Grünanlagen oder Dachbegrünungen sieht der B-Plan nach derzeitigem Planungsstand nicht vor. Hier ist Abhilfe zu schaffen.
4. Im Gegensatz zur Festlegung von PKW-Stellplätzen (114 Stk. 1,5 pro Wohneinheit) sehen die Planungen bisher keine verbindliche Anzahl von Fahrradstellplätzen vor. Dies ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäß. Eine Mindestanzahl von 2 Fahrradstellplätzen (überdacht, ggf. abschließbar) pro Wohneinheit wäre hier zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Bezüglich der Grünfestsetzungen wird auf die obige Abwägung verwiesen. Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt, ist ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich, sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt deshalb nicht.

Ein- und Begründungsvorschläge können jedoch mit dem Vorhabenträger außerhalb des Bebauungsplanverfahrens diskutiert werden.

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

Im Konzeptentwurf sind Fahrradstellplätze besonders im nördlichen Quartier an diversen Standorten im Gebiet vorgesehen. Diese können bedarfsgerecht erweitert werden.

Eine Festsetzung im B-Plan sollte bisher nicht erfolgen und wird auch nicht zusätzlich aufgenommen.

9. Bündnis 90 die Grünen, Ortsverband Barmstedt & Umland, Schreiben vom 21.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Abb. Ausschnitt Konzept mit Fahrradstellplätzen Erstellt vom Büro db Architekten aus Elmshorn, Stand Juli 2017

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

In der Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 23.07.2018 wird angemerkt, dass ein wasserwirtschaftliches Konzept nicht für notwendig erachtet wird. In dem Plangebiet wird jedoch über den Altbestand weitergehend versiegelt, und in Richtung Norden der Stadt soll noch weitere Bebauung verwirklicht werden, u.a. der B 78. Daher erhalten wir unsere Bedenken aus der ersten Stellungnahme aufrecht.

Abwägungsvorschlag

Die Stadt geht davon aus, dass die Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerung über die vorhandenen Leitungen entsorgt bzw. vorhabenbezogen durch den Versorgungsträger erweitert werden können.

Parallel wird ein wasserwirtschaftliches Konzept von der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen aufgestellt, das das anfallende Niederschlagswasser berechnet und mögliche Entwässerungsmaßnahmen vorschlägt. Diese Maßnahmen müssen jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Vorhabenträger muss sich für eine Möglichkeit entscheiden und im Rahmen der Genehmigungsplanung nachweisen, dass das Regenwasser fachgerecht entsorgt bzw. abgeleitet wird.

Um die Einleitmengen so gering wie möglich zu halten sind zudem Stellplätze und Erschließungsflächen im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Der Abflussbeiwert von 0,7 darf nicht überschritten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Politik der Stadt Barmstedt hat in ihren Zielen und Grundsätzen zur laufenden Legislaturperiode als Kernziel u.a. folgenden Satz formuliert: Dabei nimmt Barmstedt bei allen Planungen und Vorhaben den Nachhaltigkeitsgedanken sehr ernst, um einen Beitrag zur Reduzierung der Umweltprobleme zu leisten. Dazu gehört dann auch, die Auswirkungen der Bauleitplanung auf den Klimawandel zu verhindern oder zu minimieren, gem. BauGB § 1 Absatz 7 (a,c,f,i). Die Stadt kann dem, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, Rechnung tragen, indem sie o die Anforderung an den Wärmeschutz erhöht, bspw. durch die Festsetzung von Passivhäusern oder (hinsichtlich des Energieverbrauchs mit Passivhäusern vergleichbaren) KfW-Effizienzhäusern o die Nutzung von Photovoltaik festsetzt o eine Mindestanzahl an Fahrradstellplätzen festsetzt

Abwägungsvorschlag

Gemäß Regionalplan stehen „Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund.“ (Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, S. 29.)

Gleichzeitig nennt die BauGB-Novelle 2013 u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Nachverdichtung des Wohnquartiers ist somit mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar und empfehlenswert.

Gemäß der Allianz/Prognos-Studie (Prognos/Allianz; Wohnen in Deutschland 2045 - Wie entwickeln sich die Wohnungsmärkte in den nächsten 30 Jahren?, Stuttgart, 2016.) wächst der Druck auf den Wohnungsmarkt im Kreis Pinneberg immens. Es wird ein Bevölkerungswachstum um 20,4% bis zum Jahr 2045 erwartet. Rechnet man die oben angenommenen zusätzlichen 30% Haushalte mehr auf den Wohnungsbestand von 4.805 (Haushalte) der Stadt Barmstedt im Jahr 2015, so sind bis zum Jahr 2045 ca. 1.440 neue Haushalte/Wohneinheiten erforderlich. Selbst wenn nur 20 % Zuwachs angenommen wird, müsste die Stadt immer noch 961 Wohneinheiten errichten.

Im Zusammenhang mit den o.g. Anforderungen und Prognosen ist die Nachverdichtung des Wohnquartiers ein Schritt in die richtige Richtung.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Weiterhin nimmt die Stadt den Nachhaltigkeitsgedanken sehr ernst und bemüht sich auch diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen. Im Bebauungsplan sind Grünfestsetzungen (z.B. zu Einfriedungen, zur Begrünung der Stellplätze, Anpflanzgebot von mind. 6 von standortgerechten Obstbäume, wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen und Stellplätzen) getroffen worden. Die Stadt geht davon aus, dass ein zukunftsfähiges und somit lebenswertes Quartier entstehen kann.

Dem Vorhabenträger Maßnahmen zur Energiegewinnung vorzuschreiben, war nicht Planungsziel der Stadt. Sie möchte den künftigen Nutzern einen flexiblen Umgang mit Ihrer Energieversorgung ermöglichen.

Selbstverständlich sind Maßnahmen zur Energieeffizienz im B-Plan nicht ausgeschlossen und können im Rahmen weiterführender Planungsebenen eingeplant werden. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Festsetzungen werden im B-Plan nicht ausgeführt.

Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung****Begründung****Städtebauliche Festsetzungen****5.5 Stellplätze Fahrradverkehr**

Zur Förderung des klimaschonenden Fahrradverkehrs sollte die Anzahl der Fahrradstellplätze festgesetzt werden:

Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbarer, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Die Stellplätze sollen über Stromanschlüsse verfügen, um die Aufladung von akkubetriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.

Abwägungsvorschlag

Im Konzeptentwurf sind Fahrradstellplätze besonders im nördlichen Quartier an diversen Standorten im Gebiet vorgesehen. Diese können bedarfsgerecht erweitert werden.

Eine Festsetzung im B-Plan sollte bisher nicht erfolgen und wird auch nicht zusätzlich aufgenommen.



Abb. Ausschnitt Konzept mit Fahrradstellplätzen Erstellt vom Büro db Architekten aus Elmshorn, Stand Juli 2017

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung****Solarenergie**

Eine Kommune kann zur Förderung des Klimaschutzes, der sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzung die Nutzung von Photovoltaikanlagen festsetzen. Folgende Zielsetzungen können in der Bauleitplanung auf einen gesetzlichen städtebaulichen Grund zurückgeführt werden (§ 1 Abs.5 und 6 BauGB) und (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB): Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung durch den Ersatz endlicher (fossiler) durch erneuerbare Energieträger, Stabilität der Energiepreise, Aufbau lokaler Wertschöpfung durch erneuerbare Energien, Schaffung neuer regionaler Beschäftigung, lokale Bindung des Kapitals durch verstärkte Investitionen in dezentrale Anlagen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB kann eine Festsetzung des verbindlichen Einsatzes der Solarenergie erlauben: „Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: (23) Gebiete ,in denen b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen ”

6 Immissionsschutz**6.2 Gewerbe**

Die Verkehrszahlen, insbesondere der LKW-Verkehr der Meierei, die der schalltechnischen Untersuchung zu Grunde gelegt wurden, stammen aus dem Jahr 2009, hochgerechnet auf das Prognosejahr 2030. Das ist unseriös, denn es ist bekannt, dass sich der LKW-Verkehr in den letzten Jahren drastisch erhöht hat.

Auf der Homepage der Meierei ist sehr gut abzulesen, wie sich die Rohmilchlieferung entwickelt hat und damit auch der LKW-Verkehr (100%ige Erhöhung der Anlieferung von 2010-2018):

Abwägungsvorschlag

Es handelt sich bei dem Baugebiet um eine Verdichtung einer bereits bestehenden Siedlung und dient somit der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen im Außenbereich. Zudem sollen die Bestandsgebäude durch Gebäude ersetzt werden, die den heutigen Ansprüchen an energetische Standards genügen. Dadurch tritt eine erhebliche Verbesserung ein. Die Stadt geht davon aus, dass ein zukunftsfähiges und somit lebenswertes Quartier entstehen kann. Die Vorschriften für Wärmedämmung von Wohnhäusern ohnehin schon sehr umfangreich und müssen bei der Ausbauplanung nach den gesetzlichen Maßstäben berücksichtigt werden. Selbstverständlich können mit der Genossenschaft die Vorschläge außerhalb des Bebauungsplanverfahrens diskutiert werden.

Weitergehende Anforderung möchte die Stadt nicht an die Genossenschaft stellen.

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

Von den kg-Angaben kann nicht direkt auf die Lkw-Anzahl geschlossen werden, denn die Tanklasten könnten auch stärker befüllt sein oder einen weiteren Anhänger haben. Zudem ist es auch fraglich, ob die Anlieferungen der Meierei alle aus Richtung Norden von der K2 erfolgen und nicht vielleicht auch in Richtung Süden ablaufen und damit nicht relevant für diese Plangebiet wären.

Für eine Verkehrslärmuntersuchung wird ohnehin ein Prognosezuschlag auf die Verkehrszahlen vergeben. In der Untersuchung zum B-Plan 73 wurde eine 1 % Verkehrszunahme pro Jahr bis 2030 zu Grunde gelegt, was generell ein Vorgehen zur „sicheren Seite“ ist.

In dieser Verkehrsberechnung wurde für die K2 (Mühlenstraße) eine Zunahme der Lkw von ca. 50 Stück von 2009 bis 2030 berücksichtigt.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag**

Daher entsprechen die aus den Verkehrszahlen von 2009 abgeleiteten Schallschutzwerte und -maßnahmen nicht der Realität und müssen angepasst werden.

Die Stadt Barmstedt hat keine Verkehrszunahme über das angenommene Maß registriert, die eine neue Verkehrszählung erforderlich macht, so dass das Gutachten ohne Änderungen weiter Bestand hat.

Der endgültige Nachweis für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird im Rahmen der Baugenehmigung erbracht.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung****Abwägungsvorschlag****8. Natur, Landschaft und Grünordnung****Schottergärten**

Das Neubaugebiets-Phänomen „Steinwüste“ gilt bereits als „hausgemachte Ursache für den zunehmenden rapiden Rückgang der Artenvielfalt“. Derartige Steingärten haben keinerlei ökologischen Nutzen. Ein bepflanzter Garten hat hingegen viele Vorteile. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er generiert neues Grundwasser, denn Regen kann dort versickern und gelangt nicht in die Kanalisation. Er fördert durch Schatten und Kühlung das Kleinklima — Steinflächen hingegen heizen sich im Sommer stark auf, werden oftmals zum Untergrund mit Folie abgedichtet, die Steine werden regelmäßig mit chemischen Moos-, Algen- und Pilzvernichtungsmitteln behandelt. Daher sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen.

- Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsvorschlages.

Im Bebauungsplan sind umfangreiche Grünfestsetzungen (z.B. zur Begrünung der Stellplätze, Anpflanzgebot von mind. 6 von standortgerechten Obstbäume) getroffen worden. Schottervorgärten werden von der Stadt nicht erwartet.

Die Stadt wird den Vorhabenträger außerhalb des Bebauungsplanes auf den Sachverhalt hinweisen und ggf. Vorgaben treffen.

Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

Der BUND wird im Rahmen des Verfahrens weiterhin unterrichtet.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018**Zusammenfassung der Äußerung****Stellungnahme 23.07.2018****Begründung - Bebauungskonzept****6. Ver- und Entsorgung / Stellplätze**

Das jetzige Quartier zeichnet sich durch großzügige Freiflächen aus, die einen hohen Wert für das Klima, den Grünanteil und damit auch für die Wohnqualität besitzen. Durch die zusätzlichen Wohnungen, deren Notwendigkeit nicht bestritten wird, sowie durch die zusätzlichen 114 Stellplätze wird ein sehr hoher Versiegelungsgrad erreicht. Dadurch kommt es aufgrund von geringeren Versickerungsflächen zu einem höheren Ableitungsgrad an Niederschlagswasser. Nach unserem Kenntnisstand ist das Niederschlagswasserableitsystem bei Starkregenereignissen bereits jetzt ausgelastet. Daher sehen wir die Erfordernis eines Gutachtens, bzw. einer Berechnung, ob das vorhandene System hydraulisch geeignet ist, künftig den höheren Anteil an Niederschlagswasser aufzunehmen. Es sollten geeignete Maßnahmen festgesetzt werden, um die Einleitmengen so gering wie möglich zu halten, zum Beispiel durch Verwendung durchlässiger Befestigungen wie Rasengittersteine sowie den Einbau von Gründächern oder Rückhalteeinrichtungen. Aber auch der Bau von Tiefgaragen verringert den Versiegelungsgrad und würde zudem die Reduzierung unversiegelter Freiflächen kompensieren

Spielplatz

Die sozioökonomischen Aspekte eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 BauGB beinhalten auch die Planungen für einen Spielplatz. Dies ist nicht thematisiert und falls notwendig, sollte ein Spielplatz mit eingeplant werden. Möglichst in räumlicher Nähe, damit er auch für kleinere Kinder gut zu erreichen ist.

Abwägungsvorschlag

Die Stadt untersucht parallel die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit des Verbandsgewässers K 27. Ggf. erforderlich werdende Ertüchtigungen oder Regenrückhaltmaßnahmen werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

Ein wasserwirtschaftliches Konzept wird nicht für erforderlich gehalten, da es sich um eine Überplanung bereits bebauter Flächen handelt. Sollte sich an der Einleitungssituation etwas ändern, so muss der Bauherr dies im Rahmen der Genehmigungsplanung genehmigen lassen und ggf. Regenrückhaltmaßnahmen auf seinem Grundstück errichten.

Stellplätze und Erschließungsflächen sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Der Abflussbeiwert von 0,7 darf nicht überschritten werden.

Weitere Regelung möchte die Stadt Barmstedt im Rahmen der Bauleitplanung nicht treffen und überlässt dies dem Bauherrn.

Der Äußerung wird zum Teil gefolgt.

Im nördlichen Bereich ist die Anlage eines Spielplatzes vorgesehen, der im Bebauungsplan aber nicht explizit festgesetzt wird, damit der Bauherr im Rahmen der Ausbauplanung flexibel reagieren kann.

Zudem befindet sich südlich des Plangebietes ein Bolzplatz.

Die Äußerung wird im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Abb. Lageplan der Neubebauung



Erstellt vom Büro db Architekten aus Elmshorn, Stand Juli 2017

10. BUND SH, Kreisgruppe Pinneberg, Schreiben vom 19.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

An das südliche Plangebiet grenzt ein Spielplatz direkt an und kann fußläufig erreicht werden.



Quelle: Google earth 2018

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Artenvorschläge zu den Anpflanzfestsetzungen

Da im nördlichen Bereich des Plangebietes u.a. Obstbäume wegfallen, sollten für Neuanpflanzungen Obstbäume regionaltypischer Sorten mit aufgenommen werden, z.B. Seestermüher Zitronenapfel, Holsteiner Cox.

Der Vorschlag wird in die Planung übernommen.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

11. Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.10.2019**Zusammenfassung der Äußerung**

In der Begründung auf Seite 18 fehlt die Feststellung, dass der für die Abwägung der Erheblichkeit herangezogene Grenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) zur Nachtzeit im westlichen Plangebiet 19 m von der Straßenmitte ebenso wie der Tagwert nicht eingehalten werden kann.

Abwägungsvorschlag

Die Formulierung wird an die zum Tagzeitraum angepasst:

„Der zur Abwägung der Erheblichkeit der Lärmbelastung herangezogene Grenzwert der 16. BImSchV /2/ für Wohngebiete von 49 dB(A) (dunkelgrüne Färbungen) wird bereits im Nahbereich zur Straße Meßhorn und im Bereich der K2 ab einer Entfernung von 25 - 30 Metern zur Gebietsgrenze eingehalten“.

Die Schallimmissionspläne zur Tag- und zur Nachtzeit, die diesen Sachverhalt auch graphisch darstellen, sind bereits in der Begründung enthalten.

Die Äußerung wird berücksichtigt

Bei einer Überplanung eines Gebietes mit vollständigem Abriss des Bestandes ist eine Begründung den Konflikt über den Abstand nicht entschärfen zu wollen mit Verweis auf den bestehenden Konflikt in Bezug auf die vorhandene aber abzureißende Bebauung nicht ausreichend. Bei einer Neubebauung auf der grünen Wiese wäre dieses gerade möglich.

Hier wäre nach Auffassung des LLUR daher zunächst zu prüfen, da der Grundriss des Gebäudes bereits bekannt ist, ob nicht eine Verschiebung des Gebäudes Richtung Osten und z.B. das Vorsehen einer Stellplatzanlage im Bereich der K2 den Konflikt bereits lösen kann. Durch die Anordnung des Gebäudes mit der von der K2 abgewandten Längsseite wird zwar die Gebäudestellung zur Konfliktbewältigung berücksichtigt. Warum aber eine Schallschutzwand entlang der K2 oder der Königsberger Straße (baulich) nicht möglich sein soll, erschließt sich aus den Unterlagen — zumindest für das LLUR nicht.

Es wird der Stadt Barmstedt empfohlen, sich die Auswirkungen einer Schallschutzwand aufzeigen zu lassen, wie zumindest die unteren Geschosse vor Verkehrslärmmissionen geschützt werden können. Damit könnte diese abwägen, wieviel Lärminderung sie ihren Bürgern zugestehen möchte.

Alternativ könnte anhand der konkreten Planung, d.h., unter schalltechnischer Berücksichtigung der Gebäudehülle, so dass diese selber schallabschirmend wirkt, die zu erwartende Belastung im Bereich der K2 prognostiziert werden, wodurch geringere Pegel zu erwarten sind.

Mit diesen beiden Untersuchungen könnte die Stadt Barmstedt eine sachgerechte Abwägung der zu erwartenden Schallmissionen für oder wider aktiver Schallschutzmaßnahmen durchführen.

Zusammengefasst ist nach Auffassung des LLUR somit noch nicht ausreichend dargestellt, dass in diesem Einzelfall das einzige Hilfsmittel passive Schallschutzmaßnahmen zur Konfliktbewältigung sind.

Gemäß Regionalplan stehen „Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund.“ (Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, S. 29.)

Gleichzeitig nennt die BauGB-Novelle 2013 u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Nachverdichtung des Wohnquartiers ist somit mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar und empfehlenswert. Die Baugrenzen sind bereits 5 m von der Lutzhorner Landstraße abgerückt. Dies entspricht den Entfernungen der Nachbarbebauungen. Im Zuge des sparsamen Umganges mit Grund und Boden (wie oben beschrieben), sollen die Baufelder entsprechend ausnutzbar sein.

Die GKB reagierte bereits auf die Schallmissionen der Lutzhorner Landstraße, indem sie die Gebäude giebelständig zur Straße verortete.

Die Stadt ist der Auffassung, dass eine Schallschutzwand das städtische Ortsbild im unangemessenen Maße negativ prägen und eine Sonderform an der Lutzhorner Landstraße bilden würde. Dem steht der verhältnismäßig kleine Nutzen entgegen. Nur die Erdgeschosse wären von der Schallschutzmaßnahme betroffen. Aufgrund der fehlenden Überstandslängen wären Bereiche, auch zum Teil im Erdgeschoss noch ungeschützt. Eine kostenintensive und ortsbildprägende Schallschutzwand wird daher aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt.

Für passive Schallschutzmaßnahmen sind entsprechende Festsetzungen aufgenommen worden.

Dem Vorhabenträger steht es frei, im Rahmen der Genehmigungsplanung weitere Schallschutzmaßnahmen zu prüfen bzw. das Gebäude von der Schallquelle weiter abzurücken. Von den Festsetzungen I.7.1 und I.7.2 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren. Der endgültige Nachweis für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird im Rahmen der Baugenehmigung erbracht.

Die Stadt Barmstedt hält daher an Ihrer Entscheidung weiterhin fest.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.

11. Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 09.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hinweis: Eine Prüfung/ Plausibilisierung des Schallgutachtens wurde nur in Bezug auf den B-Plan 73 vorgenommen. Da dieses aber auch Ausführungen zum B-Plan 78 enthält, erfolgt eine diesbezügliche Stellungnahme in dem dazugehörigen B-Planverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stadt Barmstedt hat den B-Plan Nr. 73 „Königsberger Straße“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Seit dem TöB 4-1 Verfahren 2018 sind der unteren Bodenschutzbehörde für den Plangeltungsbereich keine Informationen bekannt geworden, die ein Nachforschungs- und/ oder Untersuchungserfordernis an die Stadt Barmstedt begründen würden. In der aktuellen Planzeichnung wurde gegenüber dem TöB 4-1 Verfahren die GRZ von 0,3 auf 0,4 erhöht. Auskunft erteilt: Telefonen: 04121- 45 02 22 86</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird dem B-Plan 73 der Stadt Barmstedt ohne Anmerkungen zugestimmt. Auskunft erteilt: Telefon-Nr.: 04121 4502-2303</p>	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Es ergeben sich keine Anmerkungen. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist, Tel. 04121 4502-2280.</p>	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

12. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Wasserbehörde - Grundwasser</u> Keine Anmerkungen, Auskunft erteilt: Tel.: 04121 4502 2283</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die UNB stimmt dem Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Barmstedt zu. Der vorhandene Baumbestand und die Knicks sind zu erhalten und im Rahmen der Bauarbeiten nach den DIN 18920, der RAS - LP 4 und den Richtlinien nach der ZTV Baumpflege entsprechend zu schützen. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 des BNatschG sind zu berücksichtigen, insbesondere die Bauzeitenfenster für geplante Abrissarbeiten. Die Erforderlichkeit eines artenschutzfachlichen Gutachtens muss überprüft werden. Auskunft erteilt: Maren Uecker-Rohweder, Tel.: 04121 4502 2270</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> In der textlichen Festlegung Punkt I.7.2 wird von der schalltechnischen Untersuchung abgewichen. Aus meiner Sicht dient diese Abweichung nicht dem gesundheitlichen Umweltschutz. Daher bitte ich um Änderung der textlichen Festsetzung: „Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer mit schalldämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.“ Die entsprechende Schallschutzlinie sollte aus der Planzeichnung entfernt werden. Auskunft erteilt: Tel.: 04121/45022294</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Kenntnisstand der Stadt sind im Plangebiet keine Knicks vorhanden. Weiterhin werden mehrere Nadelbäume nicht erhalten, diese aber durch Obstbäume ersetzt. Aus Artenschutzrechtlichen Gründen wird in den textlichen Festsetzungen auf die Bauzeitenregelung verwiesen und Anpflanzfestsetzungen für Hecken aufgenommen. Auf die Einhaltung der DIN 18920 und der RAS - LP 4 und den Richtlinien nach der ZTV Baumpflege wird z.T. in den textlichen Festsetzungen und z.T. in der Begründung verwiesen.</p> <p>Die Äußerung wird in andere Form berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung entspricht dem Vorschlag im Gutachten, nur dass die 45 dB - Grenze direkt in der Planzeichnung gekennzeichnet wurde. Die Festsetzung wird daher beibehalten.</p> <p>Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.</p>

13. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 16.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben.</p> <p>Um den ruhenden Verkehr auf den Grundstücken unterzubringen, sollten jedoch statt der geplanten 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit 2 Stellplätze und ggf. weitere Stellplätze für Besucher vorgesehen werden (Punkt 9.2)</p> <p>Wo Heckenpflanzungen an Einmündungen und Kreuzungen vorgenommen werden, sind diese dauerhaft auf eine Höhe von 70 cm zu begrenzen, damit die erforderlichen Sichtdreiecke eingehalten werden können.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt hat sich aufgrund der Errichtung von vornehmlich altengerechten Wohnungen dafür entschieden, dass ein Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit ausreicht. Eine entsprechende Festsetzung ist im Teil B - Text bereits enthalten.</p> <p>Stellplätze für Besucher können bedarfsgerecht angeordnet werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Im B-Plan sind entsprechende Festsetzungen im Bereich der Sichtdreiecke enthalten.</p> <p>Die Äußerung ist bereits berücksichtigt.</p>

14. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 07.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 03.07.2018, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben.</p> <p>Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken.</p> <p><i>Schreiben vom 03.07.2018</i></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</i></p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

14. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 07.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</i></p> <p><i>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</i></p> <p><i>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</i><i>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</i><i>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</i><i>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</i></p>

15. Vodafone Kabel Deutschland, Schreiben vom 07.10.2019**Zusammenfassung der Äußerung**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone

Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland

Zeichenerklärung Vodafone

Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

C. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben

1. Herr [REDACTED] - [REDACTED], 25355 Barmstedt, Schreiben vom 18.10.2019

Zusammenfassung der Äußerung

Die Königberger Straße hat im Bereich zwischen Haus Nr. 31 und Nr. 33 eine Kurve. Die Kurve ist derzeit nicht einsehbar. Dieser Umstand führt zu einer Verkehrsgefährdung. Die Einrichtung eines Sichtdreiecks ist in diesem Bereich notwendig. Bitte nehmen Sie die Schaffung eines Sichtdreiecks in diesem Bereich in die Festsetzung des B-Plans 73 auf.

Abwägungsvorschlag

Das Sichtdreieck ist bereits enthalten. Folgende Festsetzungen sind dazu im B-Plan enthalten:

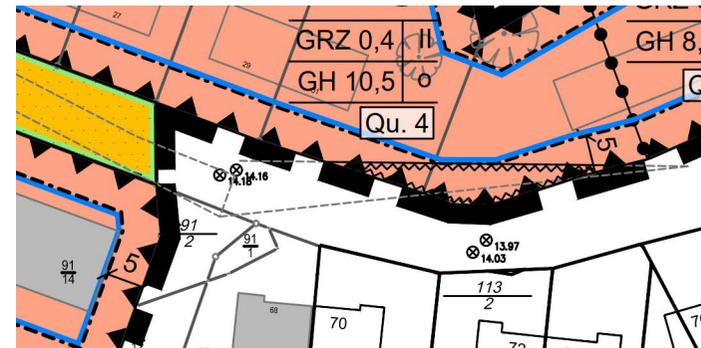


Abb. Ausschnitt aus der Planzeichnung

„Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauungen, Bepflanzung oder sonstige sichtbehindernde Anlagen über 0,70 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße, unzulässig. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz von über 2,80 m.“

Abweichend von der Festsetzung I.5.1 kann ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Balkone) gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO nur ab einer Höhe von 2,80 m ab Straßenniveau in geringfügigem Ausmaß innerhalb der Sichtdreiecke zugelassen werden.

Die Fläche mit Beschränkungen für die Bebaubarkeit darf der tatsächlichen Lage und Ausformung der Sichtdreiecke angepasst werden.“

Die Äußerung ist bereits berücksichtigt.

Aufgestellt: Rellingen, 25.10.2019



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann